

### Wie repräsentiert die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Gemeinde?

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist natürlich auch das „Aushängeschild“ oder besser die „Repräsentantin“ oder der „Repräsentant“ der Stadt oder Gemeinde. Bei vielen wichtigen Anlässen wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gefragt, ob sie oder er dabei sein kann, um den Anlässen eine besondere Bedeutung zu verleihen. Für ganz besondere Anlässe legt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Amtstracht an, zu der auch eine besondere Kette gehört.

### C Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird von allen mindestens 18 Jahre alten Bürgerinnen und Bürgern für sechs Jahre gewählt. Eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister muss mindestens 18 Jahre alt sein. In großen Städten (mit mehr als 300.000 Einwohnern) gibt es eine Oberbürgermeisterin bzw. einen Oberbürgermeister, in kleineren Städten und Gemeinden eine Bürgermeisterin bzw. einen Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender im Gemeindevorstand gemeinsam mit weiteren Beigeordneten. Die Beigeordneten werden nur tätig, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister verhindert ist.

Als Gemeindevorstand bereitet sie oder er zum Beispiel Beschlüsse der Gemeindevertretung vor und führt sie aus. Als Bürgermeisterin oder Bürgermeister ist sie oder er auch Chefin oder Chef der Verwaltung. Sie oder er ist dafür verantwortlich, dass die Stadtverwaltung funktioniert. Als Leiterin bzw. Leiter der Verwaltung ist die (Ober-)Bürgermeisterin oder der (Ober-)Bürgermeister auch die Vorgesetzte bzw. der Vorgesetzte aller städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

### D Die Bürgerinnen und Bürger

In einer Gemeinde haben die Bürgerinnen und Bürger die „Macht“. Sie sind es, die die Gemeindevertretung und den Bürgermeister wählen. Sie sind es auch, die in der Gemeindevertretung als gewählte Mitglieder die Bürgerinnen und Bürger der Stadt vertreten. Wählen darf, wer mindestens 18 Jahre alt ist, die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines EU-Mitgliedslandes hat, und seit mindestens 16 Tagen vor dem Wahltermin in der Stadt oder Gemeinde wohnt. Alle Einwohner können sich mit Anfragen, Bitten oder Beschwerden an die Gemeindevertretung, die Verwaltung oder den Bürgermeister wenden.

Die Bürgerinnen und Bürger können auch bei der Gemeindevertretung beantragen, selbst über wichtige Angelegenheiten zu entscheiden. Für einen solchen „Bürgerentscheid“ gibt es aber einige Voraussetzungen, wie zum Beispiel eine bestimmte Menge an Unterschriften. Die Gemeindevertretung kann auch selbst einen Bürgerentscheid beschließen. Dann stimmen die Bürger einer Stadt direkt darüber ab, ob zum Beispiel ein neues Sportzentrum gebaut werden soll oder nicht. In die Ausschüsse der Gemeindevertretung können auch Einwohner mit beratender Stimme eingeladen werden. Ihre Meinung als Betroffene oder Experten wird dann berücksichtigt.

#### Was ist der Unterschied zwischen Bürgern und Einwohnern?

Es wird unterschieden zwischen Bürgern, die wahlberechtigt sind, und Einwohnern, die in der Gemeinde wohnen, aber (noch) nicht wahlberechtigt sind.